

Empfänger

Landeshauptstadt Schwerin

FD Umwelt

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

A n t r a g

auf

Einleitung von Abwasser aus der Zahnbehandlung

Antragsteller:

Person / Firma (vollständiger juristischer Name)	Telefonnummer	
	Straße / Hausnummer	
	PLZ	Ort

Entsprechend den gesetzlichen Forderungen

- Wasserhaushaltsgesetz § 58 - Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- VO über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser - Anhang 50 (Zahnbehandlung)
- Wassergesetz des Landes MV § 42 - Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser
- VO über die Genehmigungsfreiheit für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

stelle ich den Antrag auf Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser:

aus der Praxis

Name			
Straße / Nr.			
PLZ	Ort		

des Hauseigentümers (falls Praxisinhaber nicht Eigentümer des Hauses ist, in dem sich die Praxis befindet)

Name			
Straße / Nr.			
PLZ	Ort		

in die Kanalisation der Landeshauptstadt Schwerin.

Anlagenbeschreibung**1. Angaben zu Anlage**

Hersteller		
Gerätetyp		
Geräte-Nr.		
Kapazität		l / min
Abscheidegrad		%

2. Angaben zum Prüfbescheid vom Institut für Bautechnik

Prüfbescheid liegt vor Prüfzeichen : _____

Prüfbescheid liegt nicht vor - ist beim Lieferanten der Anlage angefordert !

3. Inbetriebnahme

Der Amalgamabscheider wurde am _____ in Betrieb genommen.

4. Standort des Amalgamabscheiders

Der Amalgamabscheider ist im Behandlungsplatz integriert und dient **nur** der Behandlung des Abwassers dieses Behandlungsplatzes

Der Behandlungsplatz befindet sich :

(zusätzliche Informationen, wie Zimmernummer u.ä.)

Der Amalgamabscheider ist **nicht** im Behandlungsplatz integriert und befindet sich

(zusätzliche Informationen, wie Zimmernummer u.ä.)

Der Amalgamabscheider dient der Behandlung des Abwassers von **nur** einem Behandlungsplatz

Der Amalgamabscheider dient der Behandlung des Abwassers von mehreren Behandlungsplätzen (Anzahl : _____)

Bei gleichzeitiger Benutzung aller angeschlossenen Behandlungsplätze entsteht ein Abwasseranfall von _____ l / min

5. Weitere Angaben

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben

Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen

- Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik (Kopie)
- Bescheinigung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme (Kopie)

Kap. 12 - Betrieb von Amalgamabscheidern

■ Merkblatt zu Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

Anlagen:

- 1 Kopyervorlage Antrag auf Erteilung einer wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung)**
- 2 Mitteilung der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Zahnbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)**
- 3 Beschreibungsbogen für Amalgamabscheider**
- 4 Anzeige von Veränderungen an der Abwasseranlage**
- 5 Wartungsbuch**
- 6 Prüfbericht**
- 7 Anschriften der Wasserbehörden**

Merkblatt zu Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

Vom 27. Juni 2009

1. Veranlassung

Im Rahmen des Bürokratieabbaus hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken am 27. Juni 2009 (GVOBl. M-V S. 447) erlassen.

Diese Verordnung zur Genehmigungsfreiheit entbindet die Zahnarztpraxen und Zahnkliniken nicht von der Einhaltung wasserrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Gewässer. Auch künftig ist amalgamhaltiges Abwasser am Ort des Anfalls zu behandeln und für die Rückhaltung der Amalgamrückstände am zahnärztlichen Behandlungsplatz Sorge zu tragen.

Mit diesem zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abgestimmten Merkblatt werden Hinweise und Erläuterungen zum Einleiten von amalgamhaltigem Abwasser in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gegeben.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 §§ 2, 3, 4, 7 und 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist,
- 2.2 Anhang 50 (Zahnbehandlung) der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461) geändert worden ist,
- 2.3 §§ 8 und 42 Absatz 1 und 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (Landes-Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz, GVOBl. M-V, S. 238) geändert worden ist,
- 2.4 Verordnung über die Genehmigungsfreiheit für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken vom 27. Juni 2009 (GVOBl. M-V S. 447).

3. Erlaubnispflicht bei Direkteinleitung

Das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken stellt gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Benutzung dar, die einer Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde bedarf.

Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Bundesregierung hat im Anhang 50 (Zahnbehandlung) der Abwasserverordnung die Anforderungen festgelegt, die dem Stand der Technik entsprechen. Danach ist bei zahnärztlichen Behandlungsplätzen, an denen Amalgam anfällt, die Amalgamfracht des Rohwassers am Ort des Abwasseranfalls um 95 Prozent zu verringern. Die Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde mit Formblatt (**Anlage 1**) zu beantragen. Die Beschreibung des Amalgamabscheiders (**Anlage 3**) ist dem Antrag beizulegen.

Die Erlaubnispflicht bei Direkteinleitungen ist von der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken unberührt.

4. Genehmigungsbefreiung bei Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen

Das Einleiten von amalgamhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Voraussetzungen der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit für die Indirekteinleitung von Abwasser aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken erfüllt sind. Die Einhaltung der anlagentechnischen und handlungsbezogenen Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit ist durch Sachkundige zu überprüfen.

5. Sachkundige

Als Sachkundige im Sinne der Verordnung gilt beispielsweise das Fachpersonal von Lieferfirmen und Dentaldepots.

6. Mitteilungspflicht

Die Indirekteinleitung unterliegt der Mitteilungspflicht.

Der Wasserbehörde müssen mitgeteilt werden:

- der Einbau und die Inbetriebnahme des Amalgamabscheiders sowie
- gerätetechnische oder sonstige Veränderungen am Amalgamabscheider.

Die Mitteilungspflicht entfällt für die Inbetriebnahme bereits genehmigter Indirekteinleitungen und für den baugleichen Austausch der Amalgamabscheider bei gleichbleibender Abwassersituation. Für die Mitteilungen sollten die jeweiligen Formblätter (**Anlage 2**) verwendet werden.

7. Anlagenspezifische Anforderungen

- 7.1 Das Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, muss vor Vermischung mit Sanitärabwasser über den Amalgamabscheider geleitet werden. Der Amalgamabscheider muss einen Abscheidegrad von mindestens 95 Prozent aufweisen und vom Deutschen Institut für Bautechnik Berlin allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 7.2 Die Empfehlungen des Deutschen Instituts für Bautechnik zum Anschluss von Amalgamabscheider an die Entwässerungsanlage sind zu beachten. Der Amalgamabscheider ist durch Fachpersonal einzubauen.
- 7.3 Die zugelassene Gerätekapazität der Abscheider muss auf den zu erwartenden Abwasseranfall der jeweils angeschlossenen Behandlungsplätze ausgelegt sein.
- 7.4 Für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze sind Verfahren anzuwenden, die den Einsatz von Abwasser so gering halten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann.
- 7.5 Das abgeschiedene Amalgam ist in dafür geeigneten Behältern aufzufangen.

8. Wartung und Betrieb

- 8.1 Der Betrieb und die Wartung der Amalgamabscheider haben entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen. Der ordnungsgemäße Betrieb ist durch sachkundiges Praxispersonal zu kontrollieren.
- 8.2 Der mehrjährig betriebene Amalgamabscheider ist regelmäßig entsprechend der Zulassung durch Sachkundige zu warten. Der Wechsel der Amalgam – Auffangbehälter hat nach Herstellerangaben zu erfolgen.

- 8.3 Das Abscheidegut muss nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung kann in hierfür zugelassenen Gefäßen, die an die Entsorgungsfirma verschickt werden, oder direkt durch zugelassene Entsorgungsunternehmen erfolgen.
- 8.4 Es ist ein Wartungsbuch (**Anlage 5**) zu führen. Darin sind jeweils mit Datum und Name (Firma, Unterschrift) einzutragen:
- die Wartungs- und Prüfvorgänge;
 - der Austausch baugleicher Amalgamabscheideranlagen;
 - sonstige Änderungen;
 - die Entsorgung des abgeschiedenen Amalgams;
 - Mängelbeseitigung.
- 8.5 Das Wartungsbuch, die Wartungsberichte, die Entsorgungs- und Austauschnachweise sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.

9. Überprüfung

- 9.1 Der Amalgamabscheider ist durch Sachkundige vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu überprüfen. Sind in der Bauartzulassung kürzere Prüffristen festgelegt, so gelten diese. Bei einem regelmäßigen Ersatz (Austausch) der kompletten Abscheideranlage durch eine baugleiche, ist bei unveränderter Abwassersituation keine erneute Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachkundige erforderlich. Die wiederkehrende fünfjährige Überprüfung bezieht sich in diesem Fall auf die Prüfung des ordnungsgemäßen Austausches.
- 9.2 Im Rahmen der fünfjährigen Überprüfung ist festzustellen, ob
- der Betreiber seiner Mitteilungspflicht bei der Wasserbehörde nachgekommen ist,
 - für den Amalgamabscheider die baurechtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik vorliegt,
 - der Einbau, der Betrieb und die Wartung entsprechend den Regelungen der bauaufsichtlicher Zulassung erfolgen,
 - alles amalgamhaltige Abwasser vor Vermischung mit sonstigem Sanitärabwasser über den Amalgamabscheider abgeleitet wird,
 - der Abscheider für den aus den angeschlossenen Behandlungsplätzen zu erwartenden Abwasseranfall ausreichend ist,
 - bei austauschbaren Abscheidern der Austausch regelmäßig erfolgte und dokumentiert ist,
 - das Wartungsbuch ordentlich geführt wird,
 - die Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abscheidegutes vorliegen,
 - die Angaben zur Menge der als Abfall entsorgten amalgamhaltigen Rückstände plausibel sind,
 - sich der Abscheider in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befindet.

Bei der Sicht- und Funktionsprüfung sind die Vorgaben des Herstellers und die Anforderungen aus dem Zulassungsbescheid des DIBt zu beachten. Die Zuleitungen zu den zentralen Abscheideranlagen sind nach DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 3, Regeln für Betrieb und Wartung, Tabelle 1, Ziffer 1 visuell auf Zustand, Dichtigkeit, Befestigung und Außenkorrosion zu prüfen.

- 9.3 Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht (**Anlage 6**) zu fertigen. Darin sind mit Datum und Unterschrift des sachkundigen Prüfers und des Praxisinhabers zu vermerken:
- Datum der Prüfung,
 - Umfang der Prüfung,
 - Ergebnis der Prüfung,

- festgestellte Mängel,
- einzuleitende Maßnahmen und
- Termin zur Mängelbeseitigung sowie
- der nächste Prüftermin.

Eine Ausfertigung ist unmittelbar der zuständigen Wasserbehörde zuzusenden, eine Ausfertigung verbleibt beim Einleiter.

Die Mängelbeseitigung ist durch den Sachkundigen im Wartungsbuch zu dokumentieren.

- 9.4 Die Überschreitung der Prüffrist und die Mängelbeseitigung haben keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins. Es sei denn, dass bei der Mängelbeseitigung die gesamte Anlage erneut überprüft wurde.

10. Gültigkeit

Das Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 30. März 1994.

Anlage 1

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung)

Name/Anschrift der
Praxis/Klinik:

Ansprechpartner:
Tel./Fax:

Adresse Wasserbehörde:

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser in ein Gewässer

Für die o.g. Praxis/Klinik beantrage ich gemäß den §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von amalgamhaltigen Abwasser in das

Gewässer

Einleitstelle

* Nähere Beschreibung der Einleitstelle ggf. auf einem gesonderten Blatt anfügen.

Gesamtzahl der Behandlungsplätze:

Anzahl der Behandlungsplätze bei denen Amalgam anfällt:

Anzahl der Abscheider:

Maximale Einleitmenge: l/min

* Gleichzeitiger Betrieb aller angeschlossenen Behandlungseinheiten, an denen Amalgam anfällt.

Für jedes Gerät ist ein Beschreibungsbogen ausgefüllt und beigelegt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Stempel

Anlage 2

Mitteilung der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Zahnbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)

Name/Anschrift der
Praxis/Klinik:

Ansprechpartner:
Tel./Fax:

Adresse Wasserbehörde:

Mitteilung der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Zahnbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage

Für o.g. Praxis/Klinik teile ich Ihnen gemäß § 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit für die Indirekteinleitung von amalgamhaltigem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage mit.

1. Angaben zur Praxis/Klinik

Gesamtzahl der Behandlungsplätze:

Anzahl der Behandlungsplätze bei denen Amalgam anfällt:

Anzahl der Amalgamabscheider:

davon werden hiermit neue Amalgamabscheider angezeigt:

2. Für jedes (neue) Gerät ist ein Beschreibungsbogen ausgefüllt und beigelegt.

3. Hiermit verpflichte ich mich, den Amalgamabscheider

- gemäß Anhang 50 der Abwasserverordnung,
- entsprechend den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik an den Betrieb und die Überwachung zu betreiben und zu warten sowie
- von Sachkundigen in einem Abstand von nicht länger als fünf Jahren überwachen zu lassen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Stempel

Anlage 3

Beschreibungsbogen für Amalgamabscheider Für jedes Gerät einen Bogen ausfüllen !

1. Stammdaten

Hersteller:

Gerätetyp:

Geräte-/Serien-Nr.:

Zulassungs-Nr. des DIBt: Geltungsdauer bis:.....

Kapazität lt. Herstellerangabe: l/min

Das Gerät ist ein:

Einzelplatz-Abscheider, Standort: Behandlungszimmer Nr.:

Mehrplatz-Abscheider für die Behandlungsplätze Nr.:

Standort Mehrplatz-Abscheider:

(evtl. Handskizze beifügen)

Abwasseranfall bei gleichzeitigem Betrieb aller
angeschlossenen Behandlungsplätze: l/min

Inbetriebnahme am:

2. Installation und Funktionsprüfung

Installation am:

durch die Firma (Name/Anschrift):

Techniker (Name/Unterschrift):

.....
Datum

.....
Unterschrift
Praxisinhaber

.....
Stempel

Anlage 4

Anzeige von Veränderungen an der Abwasseranlage

Name/Anschrift der
Praxis/Klinik:

Ansprechpartner:
Tel./Fax:

Adresse Wasserbehörde:

Anzeige von Veränderungen an der Abwasseranlage

Hiermit zeige ich folgende Veränderungen an der Abwasseranlage meiner o.g. Praxis/Klinik an:

- o Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken
- o die Einrichtung weiterer Behandlungsplätze, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt
- o den Ersatz des Amalgamabscheiders bzw. die gerätetechnische Änderung
- o Sonstiges

Entsprechende Anlagen sind beigelegt.

Erläuterung der Veränderung, sofern diese nicht aus den Anlagen ersichtlich ist:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Stempel

Anlage 6**Wartungsbuch für Amalgamabscheider****Abscheider:** _____

(Bezeichnung gem. Beschreibungsbogen)

Datum	durchgeführt durch (Name)	Maßnahme	Bemerkungen	Unterschrift/ Firma
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Inspektion <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung <input type="checkbox"/> Austausch <input type="checkbox"/> Mängelbeseitigung <input type="checkbox"/> Änderung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Inspektion <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung <input type="checkbox"/> Austausch <input type="checkbox"/> Mängelbeseitigung <input type="checkbox"/> Änderung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Inspektion <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung <input type="checkbox"/> Austausch <input type="checkbox"/> Mängelbeseitigung <input type="checkbox"/> Änderung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Inspektion <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung <input type="checkbox"/> Austausch <input type="checkbox"/> Mängelbeseitigung <input type="checkbox"/> Änderung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Inspektion <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung <input type="checkbox"/> Austausch <input type="checkbox"/> Mängelbeseitigung <input type="checkbox"/> Änderung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Inspektion <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung <input type="checkbox"/> Austausch <input type="checkbox"/> Mängelbeseitigung <input type="checkbox"/> Änderung		

Anlage 6**Prüfbericht für Amalgamabscheider****Abscheider:** _____

(Bezeichnung gem. Beschreibungsbogen)

Allgemeine Positionen	ja	nein	Bemerkung/Mängel
Mitteilung an Wasserbehörde			
Bauaufsichtliche Zulassung vorhanden			
ordnungsgemäßer Einbau			
ordnungsgemäßer Betrieb			
ordnungsgemäße (jähr.) Wartung			
ordnungsgemäßer Austausch			
Austauschnachweise vorliegend			
Wartungsbuch ordnungsgemäß geführt			
Ableitung aller amalgamhaltigen Abwässer über Amalgamabscheider			
Abscheider auf Abwasserzufluss ausgelegt			
Entsorgungsnachweise vorliegend			
Abscheidemenge plausibel			
Bewertung			
Amalgamabscheider ordnungsgemäß			
Termin zur Mängelbeseitigung			
Nächster Prüftermin			
Datum			
Sachkundiger			
Unterschrift Praxisinhaber	Unterschrift Sachkundiger		
Stempel	Stempel		

Anlage 7 - Adressen der Unteren Wasserbehörden in M-V

Siehe auch im Behördenwegweiser M-V unter:

http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Verwaltungswegweiser/index.jsp

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Telefon: 03831 357-1000

Fax: 03831 357-444001

E-Mail: service@lk-vr.de

Webseite: www.lk-vr.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087 4341

Fax: 0395 57087 65966

E-Mail: monika.eggert@lk-seenplatte.de

Website: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Garnisonsstr. 1

19288 Ludwigslust

Telefon: 03871 722-0

Fax: 03871 722-77-7777

E-Mail: info@kreis-lup.de

Webseite: www.kreis-lup.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Untere Wasserbehörde

Rostocker Straße 76

23970 Wismar

Telefon: 03841 3040-0

Fax: 03841 3040-6599

E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Webseite: www.nordwestmecklenburg.de

Landkreis Rostock

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Am Wall 3-5

18273 Güstrow

Telefon: 03843 755 - 0

Fax: 03843 755 - 10800

E-Mail: info@lkros.de

Website: www.landkreis-rostock.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Untere Wasserbehörde

Standort Anklam

Ellbogenstraße 2

17389 Anklam

Telefon: 03834 8760 0

Fax: 03834 8760 9000

E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Website: www.kreis-vg.de

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: 0385 545 -0

Fax: 0385 545 -1739

E-Mail: info@schwerin.de

Webseite: www.schwerin.de

Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Untere Wasserbehörde

Holbeinplatz 14

18069 Rostock

Telefon: 0381 381 - 0

Fax: 0381 381 - 7373

E-Mail: umweltamt@rostock.de

Webseite: www.rathaus.rostock.de

STALU

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Westmecklenburg

Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Telefon: 0385 59586 - 0

Fax: 0385 59586 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-westmecklenburg.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Mittleres Mecklenburg

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Telefon: 0381 33167 - 0

Fax: 0381 33167 - 799

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Vorpommern

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Telefon: 03831 696 - 0

Fax: 03831 696 - 2129

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburgische Seenplatte

Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395-380 60

Fax: 0395-380 69160

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de

